

Voraussichtlicher Wasserbedarf:

Auf dem Grundstück sind folgende wasserverbrauchende Einrichtungen geplant / vorhanden:

- Wasch-/Spülbecken _____
- Duschen _____
- Badewannen _____
- Toiletten _____
- Spülmaschinen _____
- Waschmaschinen _____
- Garten _____

Der geschätzte Wasserbedarf beträgt pro Tag _____ Liter.

Erhöhter Wasserbedarf durch gewerbliche Tätigkeit?

Besteht auf Grund einer gewerblichen Tätigkeit ein erhöhter Wasserbedarf?

- Nein
- ja

Falls ja, benötigte Menge in m³/h _____

Ist eine Feuerlöschanlage geplant?

- nein
- ja

Falls ja, benötigte Löschwassermenge in m³/h _____

Ist der Einbau einer Enthärtungsanlage vorgesehen?

- nein
- ja

Ist die Nutzung von Regenwasser vorgesehen?

Ich beabsichtige, Regenwasser in einer Zisterne zu sammeln und für die

- Gartenbewässerung
- Toilettenspülung
- Enthärtungsanlage
- zu nutzen.

HINWEISE:

Rechtsgrundlage

Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung mit Wasser richtet sich nach der Satzung der Gemeinde Waldbronn über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 10.06.1998 in der jeweils aktuellen Fassung

Hausanschlüsse

Begriffsbestimmung

Hausanschlüsse bestehen aus der Verbindung des Verteilernetzes mit den Anlage der Anschlussnehmer. Sie beginnen an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet nach den Hausdurchführungen mit den Hauptabsperrvorrichtungen.

Planungshinweis

Hausanschlüsse werden normalerweise auf kürzestem Weg von den Versorgungsleitungen zur Hauseinführung verlegt und zwar rechtwinkelig zur Gebäudeaußenkante bzw. zur Straßenachse.

An geeigneter Stelle müssen die Hausanschlüsse mit einem Absperrschieber versehen sein.

Anforderungen

Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigungen zu schützen. Jede Beschädigung, insbesondere Undichtigkeiten sowie sonstige Störungen sind den Gemeindewerken unverzüglich mitzuteilen.

Eigentumsverhältnisse und Kostentragung

Hausanschlüsse stehen im Eigentum der Gemeindewerke und werden deshalb ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Die Kosten für den Hausanschluss hat der Anschlussnehmer zu tragen. Soweit der Hausanschluss in öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen verläuft, haben die Gemeindewerke die Kosten zu tragen. Die Kosten für einen Zweitanschluss hat der Anschlussnehmer ausschließlich selbst zu tragen. Die erforderlichen Grab- und Wiederverfüllarbeiten innerhalb des Baugrundstückes für die sichere Errichtung des Hausanschlusses können bauseits auf Kosten des Anschlussnehmers ausgeführt werden. Die Arbeiten werden von der Wasserversorgung abgenommen.

Anlagen des Anschlussnehmers (Hausinstallation)

Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen nach dem Absperrventil (Hausinstallation) – mit Ausnahme der Messeinrichtung – ist der Anschlussnehmer selbst verantwortlich.

Die Anlagen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Arbeiten dürfen nur durch ein von den Gemeindewerken zugelassenes Installationsunternehmen ausgeführt werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Zur Anbringung eines Wassermessers ist ein Anschlussbügel zu setzen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überwachen.

Inbetriebnahme

Beauftragte der Gemeindewerke schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und nehmen diese in Betrieb. Die Inbetriebnahme ist vom Anschlussnehmer über das beauftragte Installationsunternehmen bei den Gemeindewerken zu beantragen.

Betrieb

Die Anlagen einschließlich Verbrauchseinrichtung sind so zu betreiben, dass störende Rückwirkung auf Einrichtungen der Gemeindewerke oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Überprüfungen

Beauftragte der Gemeindewerke sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers zu überprüfen. Sie haben auf erkannte Sicherheitsmängel hinzuweisen und können vom Anschlussnehmer verlangen, Mängel beseitigen zu lassen. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, sind die Gemeindewerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.

Mit dem Bau der Hausanschlussleitung wurde folgendes Installationsunternehmen beauftragt:

Firma: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon/Email: _____

Waldbronn, den

(Unterschrift Anschlussnehmer)

(Unterschrift und Firmenstempel Installationsunternehmen)

Anlagen:

Folgende Anlagen sind dem Antrag 2-fach beigelegt:

- Lageplan 1 : 500 mit eingetragenen Verlauf der Hausanschlussleitung
- UG-Plan mit Angaben zum Anschlusspunkt
- _____ Installationskizzen